

**1. Satzung zur Änderung zur
Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL)
-Niederschlagswassersatzung-
vom 21.09.2026**

Auf Grundlage der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023; des Landeswasser- und Küstenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaKüG M-V) vom 01.08.2026 sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) -Niederschlagswassersatzung- vom 09.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

§ 20 – Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Landeswasser- und Küstenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaKüG M-V), § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 5 Abs. 2 andere Abwässer als Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

§ 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Niederschlagswasseranlagen anschließt,

§ 6 Abs. 5 nicht das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage einleitet,

§ 7 Abs. 6 Satz 2 nicht das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die Grundstücksniederschlagswasseranlage einleitet,

§ 18 Abs. 1 nicht alle erforderlichen Auskünfte erteilt,

§ 18 Abs. 2 nicht ungehinderten Zutritt zum Grundstück und Gebäude gestattet,

§ 19 öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an öffentlichen Einrichtungen vornimmt ohne dazu befugt zu sein,

§ 20 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt, Störungen nach § 20 Abs. 4 nicht verhindert oder der darüber hinaus vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Landeswasser- und Küstenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaKüG M-V) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 21.09.2026

Oliver Kann
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.